

Merkblatt für Durchsuchungen von Steuerfahndung oder anderen Behörden

1. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen!
2. Lassen Sie sich Dienstausweis des leitenden Beamten zeigen und notieren Sie Name und Behörde.
- 3. Rufen Sie sofort Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater an. Dieses Telefonat darf Ihnen nicht verweigert werden.**
4. Bitten Sie den leitenden Beamten mit dem Beginn der Durchsuchung zu warten bis Ihr Steuerberater oder Anwalt eintrifft.
- 5. Machen Sie keine Aussage zur Sache. Sie haben kraft Verfassung das Recht zu schweigen. Sie müssen nur Ihre Personalien Angeben.**
- 6. Auch Ihre Familienmitglieder und Mitarbeiter sollen und müssen keine Aussage machen.**
7. Machen Sie keinen Small Talk mit den Beamten.
8. Der Durchsuchungsbeschluss muss vor weniger als 6 Monaten ausgestellt worden sein.
Es muss ein richterlicher Beschluss sein.
Ohne richterlichen Beschluss müssen die Gründe, warum die Maßnahme sofort durchgeführt werden muss, genau erläutert werden.
9. Der Beschluss muss Angaben über den Tatvorwurf enthalten: Steuerart und Veranlagungsjahr.
10. Der Beschluss muss beschreiben wonach gesucht wird.
11. Der Beschluss muss Angaben machen, warum die gesuchten Gegenstände bei Ihnen auffindbar sein sollen.
12. Der Beschluss muss die zu durchsuchenden Räume genau bezeichnen.
- 13. Geben Sie die Unterlagen nicht freiwillig heraus. Bestehen Sie auf eine förmliche Beschlagnahme.** Wenn Sie die Unterlagen freiwillig herausgeben, können Sie später keine Rechtsmittel gegen die Durchsuchung und Sicherstellung geltend machen.
14. Sie haben Anspruch auf ein detailliertes Verzeichnis der sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen.